

## **Bayern Kapital GmbH**

Managementgesellschaft für den

## **Clusterfonds Seed**

(Clusterfonds Seed GmbH & Co. KG)

### **Beteiligungsgrundsätze der Clusterfonds Seed GmbH & Co. KG (nachfolgend Clusterfonds Seed)**

#### **1. Clusterfonds Seed als Beteiligungsgeber**

Durch die Auflage des Clusterfonds Seed bringen der Freistaat Bayern und die Fondsgesellschafter zum Ausdruck, dass sie einen Beitrag zur Stärkung neu gegründeter bzw. junger, innovativer wachstumsorientierter Unternehmen in Bayern leisten wollen.

Die Risiko- und Innovationsbereitschaft dieser Unternehmen zu unterstützen, ist wesentliches Element moderner Wirtschaftspolitik, die das Ziel hat, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken und neue, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen. Entscheidende Voraussetzung für Innovationsvorhaben auf dem Gebiet zukunftssträchtiger Technologien ist Investitionskraft durch eine angemessene Kapitalausstattung.

Die LfA Förderbank Bayern, die Bayern Kapital GmbH und die weiteren Fondsgesellschafter haben sich deshalb darauf verständigt, gemeinsam eine Gesellschaft zu gründen, die das Beteiligungsangebot der Bayern Kapital GmbH im Seedbereich aufstockt und neu gegründeten bzw. jungen bayerischen Unternehmen Chancenkapital zur Verfügung stellt.

Der Clusterfonds Seed erweitert das Beteiligungsangebot der Bayern Kapital und stellt jungen bayerischen Unternehmen Chancenkapital zur Finanzierung von Innovationen zur Verfügung.

Bayern Kapital ist bereits seit Ende 1995 im Marktsegment der Innovationsfinanzierung tätig und fungiert als Managementgesellschaft für den Clusterfonds Seed.

#### **2. Zweck der Beteiligungen des Clusterfonds Seed**

Der Clusterfonds Seed geht Beteiligungen i.H. von bis zu 500.000 Euro an neu gegründeten bzw. jungen innovativen technologie- und wachstumsorientierten bayerischen Unternehmen (Beteiligungsnehmer: BN) ein. Mit dem Beteiligungskapital soll das Unternehmen die Möglichkeit erhalten, ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE) bis zur Bereitstellung eines ersten Prototyps bzw. eines „proof of concept“ durchführen zu können.

Ziel der mit den Beteiligungsmitteln des Clusterfonds Seed durchgeführten Seedphasenfinanzierung ist es, dem BN zu ermöglichen, sein innovatives Geschäftsmodell so weit umzusetzen, um im Rahmen von sich an die Seedphasenfinanzierung anschließenden Finanzierungsrunden Beteiligungen weiterer Geldgeber, vornehmlich von Venture Capital – Gesellschaften zu akquirieren. Damit soll das in der Seedphase begonnene Innovationsvorhaben zu einem erfolgreichen Markteintritt weitergeführt werden. Der Clusterfonds Seed kann sich aber auch an innovativen, technologieorientierten, jungen Unternehmen beteiligen, die sich nach der Seedphase aller Voraussicht nach selbst aus dem laufenden Cash Flow finanzieren können.

Finanziert werden Kosten und Investitionen (=Seedphasenvorhaben) insbesondere für

- den Aufbau des Unternehmens und seiner Strukturen
- Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen für die erste Verfahrens- und Produktentwicklung incl. dafür notwendiger Forschungsarbeiten und Patentanmeldungen
- Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Markteinführung der entwickelten Produkte und Verfahren stehen.
- Aufwendungen des Coaches.

### **3. Branchenausrichtung des Clusterfonds Seed**

Der Clusterfonds Seed steht grundsätzlich innovativen technologieorientierten Unternehmen aller Branchen offen. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>1</sup> sind von der Finanzierung durch den Clusterfonds Seed ebenso ausgeschlossen wie Kleinst- und Kleinunternehmen aus den Sektoren Landwirtschaft, Fischerei, Fischzucht, Kohle, Bergbau, Schiffbau und Stahl. Exportbezogene Tätigkeiten, namentlich solche, die unmittelbar mit den Exportmengen, dem Aufbau und Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden, mit der Ausfuhr verbundenen Ausgaben im Zusammenhang stehen, werden nicht finanziert. Der Fonds finanziert auch keine Vorhaben, die die Verwendung heimischer Erzeugnisse zulasten von Importwaren begünstigen.

Ausgeschlossen sind ferner Investitionstätigkeiten in den Sektoren:

Rüstungsgüter jeder Art, Tabakindustrie und –handel, Verwaltungs- und sonstige Bürogebäude für nichtgewerbliche Nutzung, Müllverbrennung und Behandlung von toxischen Abfällen, Glücksspiele.

## **4. Beteiligungsvoraussetzungen des Clusterfonds Seed**

### **4.1 Beteiligungsnehmer (BN)**

Beteiligungen können in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführte, neu gegründete bzw. junge innovative technologie- und wachstumsorientierte Kleinst- und Kleinunternehmen mit Firmensitz oder einer Betriebsstätte in Bayern erhalten, die die im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 124/36 am 20.05.2003 veröffentlichten Kriterien der Europäischen Union für Kleinst- und Kleinunternehmen erfüllen.

<sup>1</sup> Amtsblatt der Europäischen Union C 244 vom 01.10.2004, S. 2

Mehr als 50% der Gesellschaftsanteile müssen sich vor Abschluss der Erstbeteiligung im Eigentum der Know-How-Träger befinden. Diese Know-How-Träger müssen in die Geschäftsführung des Unternehmens eingebunden sein.

Das Seedphasenvorhaben des BN gemäß Ziffer 2 muß eine technologische Chance mit beherrschbar erscheinendem Risiko bieten und durch seine Ergebnisse einen spürbaren Impuls für den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg des BN in Bayern erwarten lassen.

Sollte im jeweiligen Einzelfall die Gesamtfinanzierung des Seedphasenvorhabens durch Beteiligung einer privaten VC-Gesellschaft bzw. eines Business Angels möglich sein, scheidet eine Finanzierung durch den Clusterfonds Seed aufgrund seiner Beteiligungsgrundsätze aus. Die Beteiligung des Clusterfonds Seed ergänzende Sideinvestments privater Seed-Kapitalgeber (z.B. Business Angels) sind willkommen.

### **4.2 Zeitpunkt der Antragstellung**

Antragstellende Unternehmen dürfen für die Erstbeteiligung nicht älter als ein Jahr sein, d.h. die Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt des Einreichens der ersten Anfrage beim Clusterfonds Seed darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

Auch für ein in der Gründung befindliches Unternehmen kann bereits ein Antrag auf eine Beteiligung gestellt werden. In jedem Fall endet die Antragsfähigkeit 24 Monate nach Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit.

### **4.3 Gesamtfinanzierung**

Die Gesamtfinanzierung des Seedphasenvorhabens muss gesichert sein. Die Beteiligungsmittel dürfen nur zur Finanzierung des Seedphasenvorhabens eingesetzt werden. Der Clusterfonds Seed ist vom BN unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Seedphasenvorhaben oder dessen Finanzierung ändert.

Verringern sich die Kosten des Seedphasenvorhabens gegenüber den bei Antragstellung gemachten Angaben und/oder kommen nachträglich im Rahmen des Seedphasenvorhabens weitere öffentliche Mittel hinzu, ist der BN zur unverzüglichen Information darüber verpflichtet und der Clusterfonds Seed zur Kürzung ihrer Einlagen anteilig berechtigt. Die Kürzung erfolgt entsprechend der Veränderung, die sich infolge einer Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren bei der Deckung des bestehenden Gesamtfinanzierungsbetrages ergibt.

Wird das Kapital, das einem BN durch eine Beteiligung des Clusterfonds Seed zur Verfügung gestellt wird, zur Finanzierung von Erstinvestitionen genutzt oder zur Tragung anderer Kosten, die nach anderen Gruppenfreistellungsverordnungen, Leitlinien, Beihilferahmen oder sonstigen Dokumenten über staatliche Beihilfen beihilfefähig sind, so werden die betreffenden Beihilfehöchstgrenzen bzw. beihilfefähigen Höchstbeträge in den ersten drei Jahren der ersten Risikokapitalinvestition bezogen auf den erhaltenen Gesamtbetrag grundsätzlich um 50 % und bei BN mit Sitz in Fördergebieten um 20 % abgesenkt.

Diese Absenkung findet keine Anwendung auf die Beihilfeintensitäten nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen<sup>2</sup> oder dessen Nachfolgerahmenprogramme oder Gruppenfreistellungen in diesen Bereichen.

Der Beteiligungsnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Clusterfonds Seed, unmittelbar nach Abschluss der Seedphase die ordnungsgemäße Verwendung der Beteiligungsmittel nachzuweisen.

#### **4.5 Kooperationspartner: Coach**

Der Clusterfonds Seed beteiligt sich in Kooperation mit einem Coach, der auch selbst in den BN investieren kann.

Der Coach unterstützt den BN bei der Durchführung des Seedphasenvorhabens

und betreut den BN technisch und betriebswirtschaftlich. Das erforderliche Coaching der Beteiligungsnehmer stellt eine Unterstützung des Managements der Beteiligungsunternehmen dar und wird demzufolge auch von den Beteiligungsunternehmen bezahlt.

Vor Übernahme einer Beteiligung durch den Clusterfonds Seed hat der Coach das Unternehmenskonzept des BN zu prüfen und dem Clusterfonds Seed eine Beteiligungsempfehlung zuzuleiten. Während des Seedphasenvorhabens muß er die Geschäftsführung des BN und die Entwicklung des Seedphasenvorhabens begleiten und den Clusterfonds Seed regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des BN und über das Seedphasenvorhaben unterrichten.

Der Coach hat vor dem ersten Seedphasenantrag seine Organisationsstruktur sowie seine kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit durch geeignete Unterlagen darzulegen.

### **5. Beteiligungskonditionen für die Seedfinanzierung des Clusterfonds Seed**

#### **5.1 Beteiligungsmodell**

Das Beteiligungskapital des Clusterfonds Seed wird vorrangig als Kombination einer offenen Beteiligung und eines nachrangigen Darlehens bereitgestellt. Der Clusterfonds Seed erwirbt die Anteile im Rahmen einer Kapitalerhöhung zum Nennwert, ohne eine Unternehmensbewertung durchzuführen.

Das Nachrangdarlehen steht dem Unternehmen mit einer Laufzeit von 7 Jahren langfristig zur Verfügung und ist endfällig. Sicherheiten werden nicht verlangt. Die Auszahlung des Nachrangdarlehens ist an das Erreichen von Meilensteinen geknüpft.

Auf die Darlehens- und Zinsforderungen erklärt der Clusterfonds Seed im Voraus einen Rangrücktritt.

Die Zinsen betragen aktuell 10% p.a. Sie werden pauschal die ersten vier Jahre gestundet. Ein Aufgeld (Endvergütung) und

<sup>2</sup> Amtsblatt der Europäischen Union C 45 vom 17.2.1996, S.5

ein einmaliges Beteiligungsentgelt sind z.Zt. nicht vorgesehen.

Eine (schrittweise) Umwandlung des Nachrangdarlehens, einschließlich der aufgelaufenen Zinsforderungen zum Zeitpunkt einer weiteren Finanzierungsrunde in eine offene Beteiligung ist vorgesehen und soll zu den wirtschaftlich gleichen Bedingungen (pari passu) erfolgen, zu denen sich andere Investoren an dem Unternehmen beteiligen.

Nach Lage des Einzelfalls sind auch offene Beteiligungen oder typisch stille Beteiligungen mit und ohne Wandlungsoption möglich. Für diese Beteiligungsformen werden marktübliche Beteiligungskonditionen vereinbart.

In der Regel bleibt der Clusterfonds Seed Minderheitsgesellschafter. Eine Beteiligung am Management wird nicht angestrebt.

Die Bedingungen für eine Beteiligung des Clusterfonds Seed regelt der Beteiligungsvertrag.

## **5.2 Höhe der Beteiligung**

Die Beteiligung des Clusterfonds Seed beträgt pro Seedphasenvorhaben maximal 250.000,00 Euro sowie pro Beteiligungsnehmer maximal 500.000,00 Euro.

## **5.3 Auszahlung**

Das Beteiligungskapital wird grundsätzlich in Tranchen, entsprechend dem Fortschritt des Seedphasenvorhabens und nach Erfüllung von Meilensteinen, bereitgestellt.

## **6. Antragsverfahren**

Anträge eines BN auf Eingehen einer Beteiligung durch den Clusterfonds Seed sind zusammen mit einer Stellungnahme des kooperierenden Coachs zu den materiellen Beteiligungsvoraussetzungen an die Managerin des Clusterfonds Seed

**Bayern Kapital GmbH**

**Postfach 2708**

**84011 Landshut**

zu richten.

Die Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt dabei zunächst durch den Coach und **Bayern Kapital**; letztlich entscheidet der Clusterfonds Seed.

Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung oder bestimmte Beteiligungsformen besteht nicht.

Weitere Auskünfte sind bei **Bayern Kapital** unter der Telefonnummer 0871/92325-0 erhältlich.